



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3686

Anlage Nr.: _____

Datum: 20.10.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen	29.11.2022	öffentlich

Tagesordnung

Aufstellen von Werbefahnen

Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 06.10.2022

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtplanung und Wohnen des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Dem Antrag, dass die Verwaltung beauftragt wird, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Hennefer Unternehmen berechtigt werden, unabhängig vom jeweiligen Planungs-/Baurecht, bei Bedarf Werbefahnen vor Ihrem Firmensitz aufzustellen, wird nicht entsprochen.

Ebenfalls wird dem Antrag zur Erstellung eines Merkblattes durch die Bauordnung nicht entsprochen.

Begründung

Auf den beigefügten Antrag der Fraktionen CDU, FDP und „Die Unabhängigen“ wird verwiesen.

Es sollte insgesamt das Ziel sein, dass das Stadtgebiet von Hennef nicht durch zu viele und zu große Werbeanlagen dominiert wird.

Im Rahmen der Erarbeitung der Gestaltungssatzung hat sich das Amt für Stadtplanung und -entwicklung insbesondere mit der Größe und Anzahl von Werbeanlagen beschäftigt. Hierzu wird im Gestaltungshandbuch ausgeführt:

„Der Trend zeigt leider, dass dort, wo zunächst punktuell Werbung größer, greller und aggressiver wird, ein Schneeballeffekt eintritt und aus Angst, nicht mehr wahrgenommen zu werden, die gesamte Umgebung nachzieht. Gleichzeitig ist festzustellen, dass in den wenigsten Fällen ein Rückschluss zwischen der baulichen Größe von Werbeanlagen und den

Umsatzzahlen zu ziehen ist. Im Gegenteil, häufig wird durch diese Entwicklung ein Straßenzug langfristig entwertet, wodurch die Qualität der Geschäfte als auch die möglichen Mieteinnahmen sinken.“

Aus diesem Grund lautete das Motto bei den Werbeanlagen im Bereich der Gestaltungs- und Werbesatzung für die Innenstadt: „Weniger ist mehr!“. Dieses Motto gilt natürlich auch für die Werbeanlagen im gesamten Stadtgebiet, insofern ist in den meisten Bebauungsplänen zu Werbeanlagen die Festsetzung enthalten, dass diese nur an der Stätte der Leistung zulässig und damit Werbefahren unzulässig sind.

Die Fahnenmasten haben in der Regel eine Größe zwischen 5 – 8 Metern, da der Hintergrund für die Aufstellung darin besteht, möglichst aus weiter Entfernung auf das jeweilige Unternehmen aufmerksam zu machen. Die großflächigen Werbefahren sind somit gestalterisch erheblich wirksam.

Vor dem Hintergrund des individuellen Geschäftsinteresses besteht bei einer raumgreifenden Werbung aber auch die Gefahr, übergeordnete Interessen der Allgemeinheit, wie den Schutz des Stadt- und Straßenbildes, nicht ausreichend zu berücksichtigen. Darüber hinaus bedingen insbesondere größere ortsfeste Werbeanlagen, wie großformatige Werbefahren, entsprechende Freiflächen.

Raum- und stadtbildprägende Werbefahren führen zu einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung. Daneben gehen von diesen auch – je nach Windstärke – akustische Beeinträchtigungen aus. Zum einen vom Fahnenstoff selbst, zum anderen auch von den Aufhängevorrichtungen. Großformatige Fahnen werfen einen Schlagschatten und verdecken einen Teil der Umgebung. Zudem können Fahnen, z. B. zu angrenzender Wohnbebauung zu einer dauerhaften Störung führen. Die wehenden Fahnen werden als irritierend wahrgenommen. Gerade ihr durch den Wind stark bewegtes und wechselndes Erscheinungsbild führt zu einer starken visuellen Aufmerksamkeit. Aus eben diesen Gründen ist – bis auf wenige Ausnahmen (in einzelnen Bebauungsplänen mit Gewerbegebietsausweisung) – bei den Festsetzungen zu Werbeanlagen auf die Zulässigkeit von großformatigen Werbefahren verzichtet worden. Über die vergangenen Jahrzehnte wurde dies auch nicht als Nachteil für die Unternehmen empfunden. Bis auf eine Anfrage bei der Wirtschaftsförderung im August dieses Jahres, wurden in den letzten Jahren keine Anfragen bzw. Anträge zur Aufstellung von großformatigen Werbefahren bei der Bauordnung oder beim Amt für Stadtplanung und -entwicklung gestellt.

Im Rahmen der 1. Änderung der Gestaltungs- und Werbesatzung für die Innenstadt soll das Aufstellen kleinerer Werbefahren (sog. Beachflags), alternativ zur Aufstellung von Werbeträgern (sog. Kundenstopper), ermöglicht werden. Hier waren in der Vergangenheit immer wieder Anfragen von Einzelhändlern gestellt worden. Beachflags sind aber deutlich kleiner als die im Antrag angeführten Werbefahren. Die genauen maximalen Abmessungen werden im Rahmen der Überarbeitung der Gestaltungssatzung festgelegt. Ebenso, wie für die Zulassung von Werbeträgern im öffentlichen Raum Voraussetzung ist, dass eine Mindestbreite des Gehwegs frei bleibt, soll dies auch für die Zulassung von Beachflags zukünftig gelten.

Von den oben beschriebenen Fahnen sind solche Fahnen zu unterscheiden, die an öffentlichen Fahnenmasten angebracht sind und die der Ankündigung einer öffentlichen Veranstaltung dienen oder die ein politisches Statement zum Ausdruck bringen (wie das im Antrag angeführte Beispiel der Regenbogenfahne, als Sinnbild für Toleranz, Akzeptanz und Vielfalt, welche am 17.05., dem Internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie, gehisst wird). Diese Fahnen waren und sind weiterhin zulässig, da es sich hierbei nicht um Werbeanlagen handelt. Fahnen sind seit jeher ein Element zur Darstellung besonderer Ereignisse und sollen daher auch nur zu besonderen Anlässen und begrenzten Veranstaltungen Verwendung finden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
☐ Jährliche Folgekosten	Sachkosten: €
	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 17.11.2022

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

-Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und der Fraktion „Die Unabhängigen“ vom 06.10.2022

-Klimacheck